

mittelbar anreihet, bezw. vor den Unterschriften der Bischöfe, mit welchen die Akten abzuschliessen pflegen, aufgenommen findet¹. Sodann aber, dass es sich als ein durchaus passender Zusatz zu den Akten, oder vielmehr zu ihrem letzten Kapitel darstellt. Hier wird nämlich von dem Sachverhalt berichtet, dass die Gewalttätigkeit einiger Laien mittels allerhand Machinationen einen Archidiakon der Kirche von Vienne als angeblich Hörigen in die Knechtschaft zu führen sich anstrenge (*'saecularium violentiam, qui eum nescimus quibus machinationibus in servitium inclinare nituntur'*) und allen Umständen, wie der dreissigjährigen Verjährung der Gesetze und der heiligen Kanonen, zum Trotz mit ihren Feindseligkeiten und Ungerechtigkeiten keinen Einhalt tue (*'neque legum vel sacrorum canonum tricennali praescriptione . . . ab eorum infestationibus atque iniuriis quiescere sinitur'*). Die Beifügung des Kapitels mit der Ueberschrift *'caput legis Gondobadae'* stellt sich dann als Anreihung eines Belegs aus den Leges dar, eines sehr passenden Beleges, indem hier sowohl im Allgemeinen als auch mit Bezug auf den besonderen Fall der Vindikation eines Hörigen (*'Originarius et colonus'*) die dreissigjährige Verjährung festgesetzt ist.

Was sodann den Inhalt des Kapitels, vom Schlusssatz abgesehen, anlangt, so wird er besonders deutlich, wenn man ihm den Text der Epitome Guelpherbitana zu Ausführungen (§§ 3. 4. 7) der achten Novelle Valentinians III. der Lex Romana Visigothorum (Nov. 27 der Ed. Leges Novellae ad Theodos. pertin. von P. Meyer) an die Seite setzt: letzterer stimmt nämlich in der Sache, ja zum Teil auch in der Fassung, mit unserem Kapitel überein, lässt indessen durch Abtheilung und Bezifferung die Gliederung des Inhalts schärfer hervortreten. Es handelt sich danach um drei Sätze, die ich auch bei Wiedergabe unseres Kapitels durch Absätze hervortreten lasse.

Caput.

(I) omnes omnino cause que infra XXX annos mote non fuerint nec moveri possint.

(II) de originariis et colonis XXX annorum prescludunt.

Epitome².

I lites omnes qui infra XXX annos muta non fuerint nec moveri possunt.

II de originariis et colonis XXX anni priorem excludent dominum.

1) Nämlich in Cod. Vatic., nach Mansi p. 13 u. 14^d. Cod. Novar. enthält die Subskriptionen nicht. 2) Nach Haenel, Lex Rom. Visig. p. 285 zweite Spalte.